

SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10,

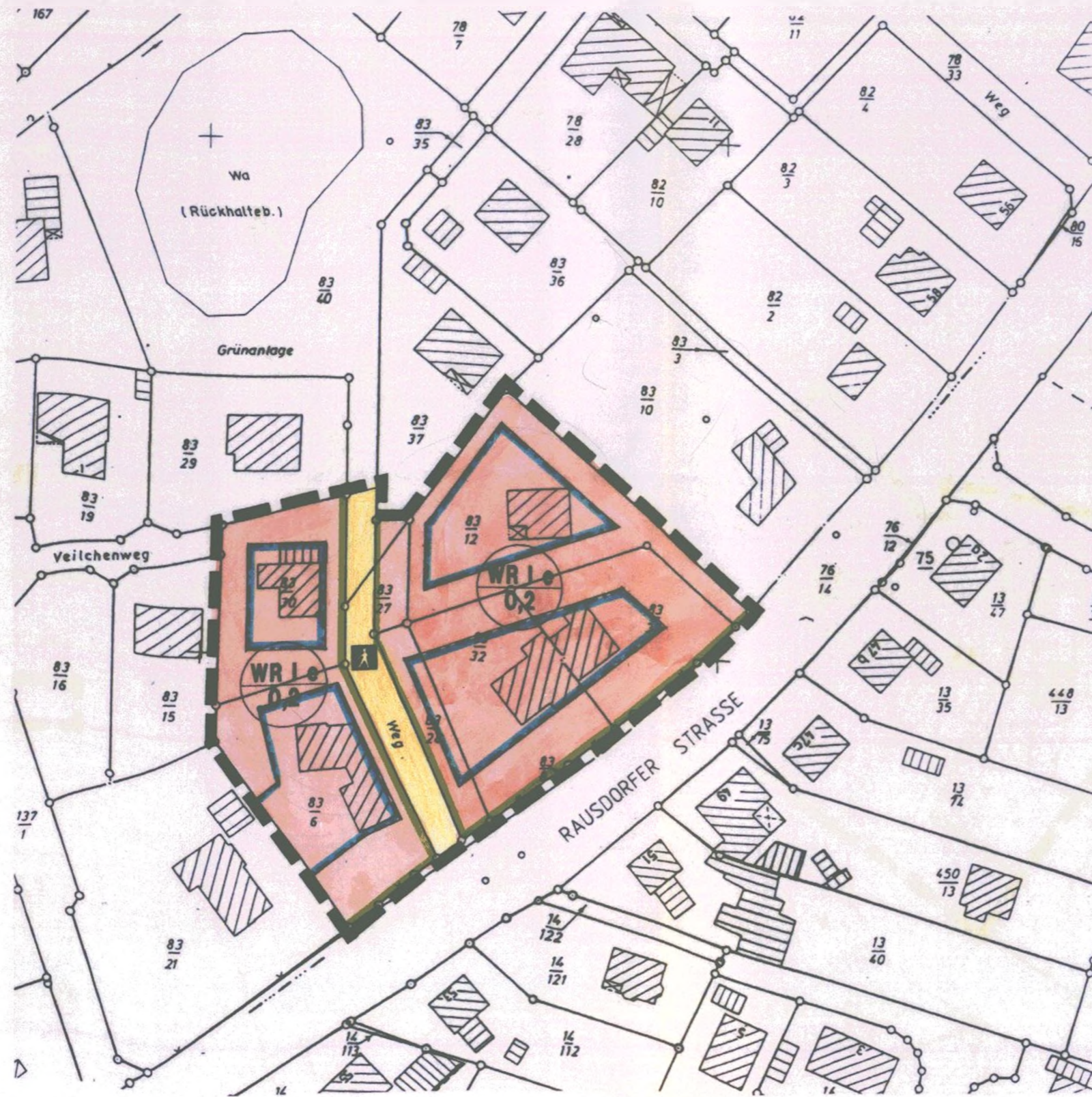
GEBIET: NORDWESTLICH RAUSDORFER STRASSE, NORDÖSTLICH AM RIEDENBUSCH

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990



M. 1 : 1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



REINES WOHNGBIET

0,2

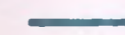
GRUNDFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB



NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 10 BauGB



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

FUSSWEG



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN



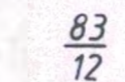
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



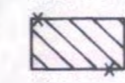
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN



FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



KÜNTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

1 zuletzt geändert durch Gesetz
vom 22. 6. 1993 (BjBl. I S. 466)

1

PRÄMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.6.1993 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10, 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET:

NORDWESTLICH RAUSDÖRFER STRASSE, NORDÖSTLICH AM RIEDENBUSCH

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), ERLASSEN

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WURDE AM 20.8.1993 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.6.1993 GEBILLIGT.

TRITTAU, 9.8.1993

SIEGEL



VON DER
1. Stellvertreter des
BÜRGERMEISTERS

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, 9.8.1993

SIEGEL



1. Stellvertreter des
BÜRGERMEISTERS

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 10.8.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNCLEN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 11.8.1993 IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, 16.8.1993

SIEGEL



1. Stellvertreter des
BÜRGERMEISTERS

GEMEINDE TRITTAU
KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 10
3. VEREINF. ÄNDERUNG

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DPL ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITECT

3.

PLANSTAND: SATZUNGS-AUSFERTIGUNG

3. VEREINF. ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMERKE:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.5.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN STORMARNER TAGEBLATT AM 21.5.1993 ERFOLGT.

TRITTAU, 9.8.1993 SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNDE SIND MIT SCHREIBEN VOM 25.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

TRITTAU, 9.8.1993 SIEGEL 1. Stellvertreter des BÜRGERMEISTERS

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.5.1993 BIS ZUM 21.6.1993 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 13 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 11.5.1993 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

WIDERSPRÜCHE, ANREGUNGEN ODER BEDENKEN SIND NICHT VORGEBRACHT WORDEN.

TRITTAU, 9.8.1993 SIEGEL 1. Stellvertreter des BÜRGERMEISTERS